



Gewässerverzeichnis Thüringer Gewässerverbund des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. Tageskarte „Allgemeine Angelgewässer“ für Inhaber eines Vierteljahresfischereischeines (Stand 07.12.2022)

Die verbindlichen Festlegungen über die Bedingungen des Angelns in den Verbundgewässern gelten für alle in diesem Verzeichnis aufgeführten Gewässer. Zusätzlich sind die gewässerspezifischen Festlegungen ausdrücklich zu beachten!

Dieser Fischereierlaubnisschein berechtigt nicht zum kommerziellen Führen von Angelgästen (Angelguiding). Das Guiding ist nur mit schriftlicher Zertifizierung des LAVT zulässig. Diese ist auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzulegen. Bitte beachten. Guiding ist nur bei einem lizenzierten Guide erlaubt. Bitte lassen Sie sich vorher die vom LAVT ausgestellte und vom Präsidenten des LAVT unterschriebene Guiding-Lizenz (blauer Ausweis mit Passfoto) zeigen. Verstöße können zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen. Nähere Informationen finden Sie unter www.lavt.de

Wichtig! - Gesetzliche Forderungen beim Ausfüllen des Fangbuches bitte beachten. Entsprechend der ThürFischAVO, § 9 Dokumentation von Fangerträgen, sind zusätzlich die Dauer der Fangzeit pro Tag sowie neben den entnommenen auch alle zurückgesetzten Fische in das Fangbuch einzutragen.

Bitte beachten! Grundsätzlich sind vor Beginn des Angelns das Gewässer und Datum des Angeltages und nach Beendigung des Angelns die Dauer in Stunden im Fangbuch in der Rubrik „entnommene Fische“ einzutragen. Dies unabhängig vom Fangerfolg. Sollten keine Fänge zu verzeichnen sein, bleiben die übrigen Spalten leer. Untermaßige, während der Schonzeit gefangene oder ganzjährig geschützte Fische sind im Fangbuch unter der Rubrik „zurückgesetzte Fische“ einzutragen.

Die Verwendung von Raubfischmontagen mit Kunstködern, wie Gummifische, Blinker, Spinner, Wobbler etc., totem Köderfisch oder Kunstködern jeglicher Art, sowie das Angeln auf Salmoniden und die Verwendung von Trocken- und Nassfliegen, Nymphen, Streamer etc. ist für Inhaber des Vierteljahresfischereischeines verboten. Die Verwendung von Rot- und Tauwürmern sowie Maden ist erlaubt.

Inhaber eines Vierteljahresfischereischeines dürfen mit dem Fischereierlaubnisschein ausschließlich mit einem einschenkigen Haken angeln. Andere Montagen sind nicht erlaubt.

Beachte: Für Inhaber dieses Erlaubnisscheines ist das Bootsangeln (dazu zählen auch Bellyboote) auf den Gewässern des Thüringer Gewässerverbundes ganzjährig verboten! Dafür sind die Mitgliedschaft im LAVT und der Besitz eines Jahresfischereierlaubnisscheines für die Verbundgewässer des LAVT notwendig.

Allgemeine Angelgewässer

2. Kiessee in der Königsecke – ehem. Teich II Kühnhausen • 10,54 ha

Dieses Gewässer ist von Kühnhausen in Richtung Mittelhausen zu erreichen. Ca. 600 m links hinter dem Bahndamm geht es in die Elxlebener Straße (neue Umgehungsstraße). Der PKW kann auf dem Parkplatz gegenüber dem Verwaltungsgebäude des Kieswerkes abgestellt werden.

Die Uferseite am Campingplatz ist Privatgelände. Bitte bei der Beanglung 30 m Abstand halten. Das Gewässer ist durch einen Damm getrennt. Nördlich des Damms befindet sich der Riedsee.

Beliebtes Angelgewässer mit gutem Fischbestand.

3. Riedsee • 5 ha

Der Riedsee ist nur über Elxleben, Gerabrücke und dann rechts über den Feldweg entlang der Bahnlinie oder zu Fuß vom Parkplatz gegenüber den Verwaltungsgebäuden des Kieswerkes (hier PKW abstellen) zu erreichen. An der Tierkörperbeseitigungsanlage Sec.Anim kann nicht mehr vorbeigefahren werden.

Er verfügt über einen guten Bestand an Karpfen, Schleien, Aalen und Plötzen.

Wichtig! - Das Gewässer ist auf Grund der planmäßig durchgeführten Verfüllung (Verkipfung) nur noch an zwei Stellen (Ost- und Westseite) begrenzt beangelbar. Bitte Ausschilderung beachten.

Lagebeschreibung für folgende Kiesseen:

Neuer Kiessee, Froschteich, Storchensee, Schleienloch, Reihersee, Hechtsee, Barschsee, Plötzensee, Karpfenteich, Kiessee im Gelände „Geratal Kies und Beton GmbH“ (ZBO)

Diese Gewässer sind von Erfurt, Kühnhausen, Mittelhausen kommend in Richtung Nöda zu erreichen. Ca. einen Kilometer nach Mittelhausen auf Höhe des Wäldchens links abbiegen und den befestigten Elxlebener Feldweg bis zum Reihersee fahren. Eine weitere Möglichkeit besteht, diese Gewässer von Kühnhausen in Richtung Mittelhausen zu erreichen: Ca. 600 m links hinter dem Bahndamm geht es in die Elxlebener Straße (neue Umgehungsstraße). Nach ca. 250 m rechts in den Feldweg abbiegen. Nach ca. 300 m links abbiegen und dann gerade aus bis zum Neuen Kiessee fahren. Von hier aus sind dann alle anderen Kiesseen erreichbar.

4. Kiessee im Gelände der „Geratal Kies & Beton GmbH“ (ZBO) • 5,69 ha

An der Tierkörperbeseitigungsanlage SecAnim kann nicht mehr vorbeigefahren werden.

Das Gewässer ist durch einen Damm geteilt. Ein großer Teil des Gewässers ist durch Schwemmsandbänke geprägt. **Das Betreten dieser Sandbänke ist lebensgefährlich und verboten!**

5. Neuer Kiessee II (B) • 23,44 ha

Als Altgewässer ist dieser See für einige Überraschungen gut. Hervorragende Fänge an Karpfen, Aal, Schleie, Hecht, Barsch und Zandern sind möglich. Mit dem neuen Damm haben sich zwischenzeitlich drei Seen gebildet, wovon die zwei kleineren Gewässer miteinander verbunden sind. Der gesamte Uferbereich aller drei Kiesseen kann beangelt werden. Das Betreten der Insel ist untersagt.

6. Froschteich („Das Handtuch“) • 2,5 ha

7. Storchensee („Die Schwemme“) • 6,5 ha

Die Kiesseen 6 und 7 liegen neben dem Neuen Kiessee (5) und bildeten in der Vergangenheit ein zusammenhängendes Gewässer. Im Rahmen der weiteren Erschließung des Kiesabbaugebietes in den Gemarkungen Mittelhausen/Kühnhausen sind aktuell drei separate Gewässer (5, 6 und 7) entstanden. Die Gewässer 6 und 7 haben den gleich guten Fischbestand wie der Neue Kiessee, zu dem sie einst gehörten, wie Karpfen, Aal, Hecht, Schleie, Barsch, Zander, Plötzen, Rotfedern, Blei, Karausche, Giebel, Gründling.

8. Hechtsee • 3,69 ha

Dieser hat sich auf Grund gezielter Hege- und Besatzmaßnahmen in den vergangenen Jahren zu einem interessanten Angelgewässer entwickelt. Gute Fangergebnisse unter anderem bei Karpfen, Hecht, Aal und Schleie möglich.

9. Schleienloch • 0,5 ha

Kleines Gewässer mit interessanten Fängen. Es befindet sich unmittelbar neben dem Neuen Kiessee.

10. Reihersee • 13,1 ha

Ein attraktives Angelgewässer mit einem guten Bestand an Karpfen, Aal, Zander, Schleie, Hecht, Rotfeder, Plötze und Karausche. Eventuell gefangene Zwergwelse sind ohne Begrenzung dem Gewässer zu entnehmen.

11. Plötzensee • 7,24 ha, neben dem Hechtsee und Karpfenteich

12. Karpfenteich • 7,36 ha unmittelbar neben dem Plötzensee, durch eine befestigte Wegeschüttung getrennt

Von diesem befestigten Weg können beide Gewässer und der Kiessee im Gelände „Geratal Kies und Beton GmbH“ (ZBO) angefahren werden. Das Abstellen der Fahrzeuge auf dem Weg ist zu vermeiden. Dafür sind die freien Flächen am Ende der Gewässer zu nutzen.

In beiden Gewässern wurde in den vergangenen Jahren ein guter Fischbestand (Hecht, Schleie, Karpfen, Plötze, Rotfeder, Barsch, Zander) aufgebaut. Sie haben sich zu interessanten Angelgewässern entwickelt.

13. Barschsee – Gemarkung Mittelhausen • 11,25 ha

Dieses Gewässer liegt östlich neben dem Reihersee (Denkmal).

Guter Bestand an Karpfen, Schleie, Hecht, Barsch und Weißfischen vorhanden.

22. Unterer Henneteich • 0,6 ha

Ein interessantes Kleingewässer am Stadtrand von Erfurt mit gutem Karpfen- und Schleienbestand. Zu erreichen über die Weimarische Straße, hinter Mc Donalds liegend.

Beachte: Schonzeit für Zander ist vom 01.02. bis 31.05. In dieser Zeit ist das Angeln mit Kunstködern jeglicher Art, Drop Shot-Montagen, Köderfisch und Fetzenköder verboten. Das Angeln im oberen Henneteich ist aus Gründen des Naturschutzes untersagt (kein Angelgewässer)!

23. Speicher Vieselbach • 10 ha

Der Stau liegt zwischen den Ortschaften Mönchenholzhausen und Hochstedt und ist über die B7, Abfahrt Sömmerda (Möbelhaus Rieger), sowohl von Erfurt, als auch von Weimar gut erreichbar. Der gute Bestand an Karpfen, Zander, Schleie, Hecht, Aal, Plötze, Rotfeder und Karausche ist bekannt.

Laichschongebiet: Im Bereich des Einlaufes des Vieselbaches bis auf Höhe der Insel (siehe Ausschilderung) ist das Angeln verboten. **Beachte: Schonzeit für Zander ist vom 01.02. bis 31.05. In dieser Zeit ist das Angeln mit Kunstködern jeglicher Art, Drop Shot-Montagen, Köderfisch und Fetzenköder verboten.**

Das Befahren der wasserwirtschaftlichen Anlagen, des Ostufers, von landwirtschaftlichen Flächen und der Wiesen sowie das Parken von Kfz am Gewässerufer ist untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines. Parkmöglichkeiten befinden sich oberhalb des Staus, neben dem Objekt (Blockhaus) der Stiftung „Lebensraum“ e.V.

Das Angeln von der Staumauer (wasserwirtschaftliche Anlage) sowie das Bootsangeln, auch mit dem Bellyboot, ist ganzjährig verboten!

25. Molschengrube Sömmerda • 2,7 ha

Von Sömmerda aus in Richtung Straußfurt/Weißensee nach Durchfahrt Sömmerda hinter der Tankstelle und vor der Abzweigung nach Weißensee (Ampelanlage) nach rechts in den Gartenweg einbiegen. Gewässer liegt unmittelbar am Weg links. Von Straußfurt kommend hinter der Ampelanlage nach Weißensee unmittelbar nach 50 m links in den Gartenweg einbiegen.

Idyllisch gelegenes Gewässer mit einem guten Bestand an Karpfen, Schleie, Hecht, Aal und Weißfisch.

26. Kiessee Leubingen • 6 ha

Dieses attraktive Angelgewässer liegt in der Gemarkung Leubingen und ist aus Richtung Sömmerda über Wenigensömmern zu erreichen. Kurz vor der Ortschaft Leubingen links auf den ausgeschilderten Wirtschaftsweg des Kieswerkes abbiegen. Diesem noch ca. 600 m folgen und dann das Fahrzeug auf der rechten Seite auf dem Parkplatz abstellen. Die ganzjährig offene Angelstrecke liegt auf der linken Seite des Gewässers und ist zu Fuß zu erreichen.

Das Befahren des Betriebsgeländes sowie das Abstellen der Fahrzeuge auf dem Parkplatz vor dem Verwaltungsgebäude des Kieswerkes sind verboten! **Im**

Interesse eines reibungslosen Miteinanders der verschiedenen Interessengruppen (Angler, Nutzer des Freibades, Modellyachtclub, Taucher) ist die Ausschilderung unbedingt zu beachten.

Beachte: Am speziell markierten bzw. abgegrenzten Badestrand (vorderer Bereich des Gewässers) ist innerhalb der Badesaison, in der Zeit vom 01.05. bis 30.09., das Angeln verboten. Außerhalb der Badesaison, in der Zeit vom 01.10. bis 31.01., ist das Angeln nur mit der Spinnrute erlaubt.

Auf der nicht bewachten Badestrecke (rechte Seite) und am FKK – Strand (hinterer Bereich) ist das Angeln innerhalb der Badesaison vom 01.05. bis 30.09. in der Zeit von 8:30 bis 21:30 Uhr verboten. In der Zeit vom 01.10. bis 30.04. ist das Angeln erlaubt. Auf der **linken Seite des Kiesees** (auf dieser Seite befindet sich das Verwaltungsgebäude des Kieswerkes) ist nach dem Vereinshaus des Modellyachtclubs das **Angeln ganzjährig erlaubt**. Es besteht ein ganzjähriges Badeverbot. Kein Einstieg für Taucher!

Im Gelände des Modellyachtclubs (eingezäuntes Vereinsheim) und von deren Bootssteg ist das Angeln ganzjährig verboten.

36. Teildauerstau Straußfurt (B) • ca. 206 ha

Zu erreichen ist das Rückhaltebecken über die B4, Ortslage Henschleben bzw. Straußfurt.

Angelstrecken

1. Von Straußfurt kommend in Richtung Erfurt nach dem Bahnübergang Vehra nach ca. 300 m rechts abbiegen. Am Beginn des Hochwasserschutzdammes auf den Feldweg einfahren. Ab hier Angelstrecke ca. 800 m bis zum Beginn der Ortslage Henschleben.
2. In der Ortslage Henschleben kann ab der Unstrutbrücke der gesamte Wirtschaftsweg und Nebendamm beangelt werden. Dabei gilt es strikt zu beachten, dass das Befahren des Nebendamms absolut verboten ist.
3. Vom nördlichen Ende des Nebendamms bis zum Wohngebiet neuer Staudamm. Hier gilt es zu beachten, dass die privaten Äcker nicht befahren werden dürfen. Auch das Campen und Anlegen von Feuerstellen sind hier strikt untersagt.

Das RHB ist auch über das neue Wohngebiet von Straußfurt (Nordseite), unterhalb des Logistikzentrums von EDEKA über die Alte Schwerstedter Straße und den Wirtschaftsweg der Agrargenossenschaft Straußfurt e.G. zu erreichen. Die Fahrzeuge sind unten auf der ausgewiesenen Stellfläche zu parken. Bitte Ausschilderung beachten! Ein Befahren der Wege links und rechts davon sowie der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wiesen ist verboten.

Bitte halten Sie sich an diese Regelung und honorieren Sie das Entgegenkommen des Agrarbetriebes.

Zelten ist an dieser Stelle verboten! Hier ist nur ein Schirm ohne Seitenteile mit einem Schirmstab erlaubt.

Von Straußfurt kommend am Ende des Damms geht ein Weg ab zu einem Plateau, wo die Fahrzeuge abgestellt werden können. Bitte nur hier Parken! Das Befahren der Uferbereiche oder der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wiesen bis kurz vor der Ortslage Henschleben mit KfZ befahren ist verboten!

Beachte: Die Beanglung der Unstrut zwischen dem Wehr und der Eisenbahnbrücke im Betriebsgelände und das Betreten und Angeln vom Hauptdamm sind untersagt. Dies trifft auch für das Schöpfwerk am Einlauf der Unstrut in den Stausee bei Henschleben zu. Das Betreten und Beangeln des Nebendamms sind erlaubt.

Grundsätzlich verboten sind: Ein Befahren des Staudamms, Parken und Abstellen von Fahrzeugen im Uferbereich, Eisangeln, Baden, Campen, Anlegen von Feuerstellen, Verunreinigung des Ufers.

Erlaubt ist: Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Wirtschaftsweg zwischen Unstrutbrücke und Nebendamm. Dabei ist die ungehinderte Durchfahrt für Fahrzeuge der Fernwasserversorgung und Landwirtschaft sicherzustellen. Bei nicht angestautem Becken kann der Stauraum zur Beanglung der durchfließenden Unstrut betreten werden. Dabei ist äußerste Vorsicht erforderlich.

Gemäß Bewirtschaftungsplan erfolgt ein planmäßiger Stau von Anfang April bis Ende Oktober. Die durch den Verpächter aufgestellten Verbot- und Gebotsschilder sind zu beachten. Unregelmäßigkeiten mit Auswirkung auf Wasser- oder Fischbestand sowie festgestellte Besonderheiten, wie z. B. Verstöße gegen das Thüringer Wassergesetz oder die Schutzonenverordnung durch Dritte, sind unverzüglich anzuzeigen.

Bootsangeln

Beachte: Das Slippen in das Gewässer und das Bootsangeln auf dem RHB Straußfurt geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr!

In der Zeit vom 01.05. bis 15.08. ist das Angeln mit Booten (max. Länge bis 4,40 m) ohne Verbrennungsmotor für Inhaber eines Jahresfischereierlaubnisscheines des Thüringer Gewässerverbundes erlaubt. Nachtangeln vom Boot aus ist verboten!

Wichtig! Auf Grund einer möglichen Sogwirkung ist ein Sicherheitsabstand zum Ablassbauwerk von mindestens 100 m einzuhalten. Wir empfehlen, zur eigenen Sicherheit, Schwimmhilfen, wie Schwimmwesten oder einen Rettungsring, mit an Bord zu haben.

Booteinlassstellen

- A. Hinter der Brücke über die Unstrut (Wegbeschreibung siehe Punkt 2.). Das Slippen ist hier unter Berücksichtigung des Wasserstandes möglich. Wichtig! – Fahrzeuge und Bootshänger sind so abzustellen, dass ein ungehindertes Befahren des Wirtschaftsweges gewährleistet ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- B. Ca. 150 m rechts hinter dem nördlichen Ende des Nebendamms. Diese Einlassstelle kann über die ehemalige B176 erreicht werden. Hierzu fährt man von Straußfurt nach Schwerstedt, vorbei an der Einfahrt zum LDZ über die Bergkuppe. Ca. 500 m nach der Bergkuppe nach links auf den befestigten Feldweg einbiegen. Diesem bis zur ersten Wegkreuzung folgen und auf dieser wieder links Richtung Staubereich fahren.

Achtung: Diese Einlassstelle ist eher für leichte Boote (Schlauch- oder Bellyboote) geeignet.

Beachte: Weder der Betreiber der Stauanlage noch der Verpächter sowie Pächter des Fischereirechtes haften für eventuelle Schäden an den Fahrzeugen, einschließlich Bootshänger. Auf Grund möglicher wechselnder Wasserstände im RHB Straußfurt wird keine Garantie dafür übernommen, dass die beiden Booteinlassstellen zu jeder Zeit zum Slippen genutzt werden können.

Ansprechpartner des Verpächters:

Thüringer Fernwasserversorgung Betrieb Mitte – Talsperren/Netze Meisterbereich Straußfurt, Schwerstedter Straße 27, 99634 Straußfurt

Telefon: 036376-57 50, Fax: 036376-5 75 25

Bereitschaftsdienst: 0361-55 09 110. Ordnungsamt Straußfurt 036376-5130

Untere Wasserbehörde Sömmerda: 03634-35 46 73

Verstöße gegen die genannten Regeln und Festlegungen führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines.

Wichtige Regelungen für die Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember, welche gemeinsam mit dem LRA Sömmerda und den LAVT im Interesse des Vogelschutzes und einer fischereilichen Nutzung vereinbart wurden.

Folgendes ist in diesem Zeitraum zusätzlich zu beachten:

Angeln im leeren Rückhaltebecken (RHB) ist nur bis Einbruch der Dunkelheit im Uferbereich der Unstrut gestattet! Es ist kein Aufstellen von Zelten, Schirmzelten / Angelschirmen erlaubt! Das Betreten der übrigen Bereiche im Rückhaltebecken ist nicht gestattet! Das Angeln zwischen dem Wehr und der Eisenbahnbrücke sowie das Betreten und Angeln vom Hauptdamm ist untersagt. Dies trifft auch für das Schöpfwerk am Einlauf der Unstrut in den Stausee bei Henschleben zu. Gemäß Bewirtschaftungsplan erfolgt ein planmäßiger Stau von Anfang April bis Ende Oktober.

Grundsätzlich verboten für alle Besucher des RHB Straußfurt sind:

Ein Befahren des Haupt- und Nebendamms, die Verunreinigung des Ufers, das Campen, das Anlegen von Feuerstellen, das Betreten der Eisfläche sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Uferbereich. Fahrzeuge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellflächen zu parken! Änderungen oder Ergänzungen dieser Festlegungen sind möglich. Bitte informieren Sie sich über den aktuellen Stand unter www.lavt.de oder beim Landratsamt Sömmerda.

47. Speicher Kromsdorf und Nachstau • 10,3 ha

Dieser Stau liegt in der Nähe von Weimar und ist über die B7 in Richtung Jena über das Gewerbegebiet Süßenborn zu erreichen. Kurz vor der Ortslage Kromsdorf rechts auf den Feldweg (Plattenweg) abbiegen und nach ca. 1 km erreichen Sie das Gewässer. Die Fahrzeuge sind am Anfang des Staudammes auf die dafür vorgesehene und ausgeschilderte Parkfläche abzustellen.

Bitte beachten. - Anglerautos sind mit einem hinter der Frontscheibe liegenden Parkschein zu versehen. Dieser liegt als Anlage dem Fischereierlaubnisschein bei bzw. kann in der Geschäftsstelle des LAVT angefordert werden.

Das Befahren des Staubereiches, der Wiesen und Ackerflächen mit dem Kfz ist untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Entzug des Fischereierlaubnisscheines. Außerdem können Schadensersatzansprüche durch die Eigentümer geltend gemacht werden.

Bitte beachten! Schonzeit für Zander vom 01.02. bis 31.05. In dieser Zeit ist das Angeln mit Kunstködern jeglicher Art, Drop Shot-Montagen, Köderfisch und Fetzenköder untersagt!

Das Bootsangeln, auch mit dem Bellyboot, ist ganzjährig verboten!

Der Speicher Kromsdorf zeichnet sich durch einen attraktiven Fischbestand (Karpfen, Zander, Schleie, Aal, Hecht, Plötze, Rotfeder, Karausche) aus. Das Angeln von der Staumauer ist nur mit der Spinnangel erlaubt.

48. Naturbad Magdala • 2,74 ha

Dieses Gewässer ist teilweise eingezäunt und liegt am Stadtrand von Magdala in Richtung Ottstedt (Ottstedter Straße) auf der linken Seite. Es wird deshalb auch Ottstedter Teich genannt. Kurz vor Beginn der Einzäunung des Gewässers kann man links abbiegen und das Gewässer über den Feldweg, welcher auf der Feldseite entlangführt, erreichen.

Unten können die Fahrzeuge Gewässernah abgestellt werden. Wir empfehlen, bei regnerischem Wetter die Fahrzeuge gleich oben auf den öffentlichen Parkflächen an der Hauptstraße abzustellen.

Das direkte Befahren, des teilweise eingezäunten Geländes, der Wiese, des Teichdamms und der Uferzone mit PKW oder Krafträdern ist verboten.

Beachte: Die Schilfzone im Einlaufbereich des Gewässers ist Laichschon- und Vogelschutzgebiet. Dieser Bereich darf nicht betreten werden. Es besteht ca. 40 m links und rechts des Einlaufes (Ausschilderung beachten) ganzjähriges Angelverbot!

Das Gewässer hat einen guten Bestand an Karpfen, Schleie, Zander, Hecht, Aal und Weißfisch. Der Zanderbestand befindet sich im Aufbau. Bitte die kleinen Zander möglichst schonend anlanden und zurücksetzen.

Bitte beachten! Schonzeit für Zander vom 01.02. bis 31.05. In dieser Zeit ist das Angeln mit Kunstködern jeglicher Art, Drop Shot-Montagen, Köderfisch und Fetzenköder untersagt!

76. Speicher Roth • 4,0 ha

Der Speicher liegt im Gleichberggebiet zwischen den Ortschaften Römhild - Zeilfeld -Roth

Die Anfahrt erfolgt über die Ortsverbindungsstraße Römhild - Zeilfeld. Ca. 750 m nach dem Waldhaus in Richtung Hildburghausen rechts auf den Waldweg abbiegen. Dann ca. 750 m in einem Kreisverkehr das Auto abstellen und dann noch etwa 200 m Fußmarsch bis zum Gewässer. Eine zweite Möglichkeit ist die Anfahrt über Zeilfeld in Richtung Roth. In Roth in die Straße zum Stausee und bis zum Schlagbaum fahren.

Bitte beachten! Schonzeit für Zander vom 01.02. bis 31.05. In dieser Zeit ist das Angeln mit Kunstködern jeglicher Art, Drop Shot-Montagen, Köderfisch und Fetzenköder untersagt!

Die Beanglung darf nur vom Ufer aus erfolgen. **Wichtig!** - Anglerautos sind mit einem hinter der Frontscheibe liegenden Parkschein zu versehen. Dieser liegt als Anlage dem Fischereierlaubnisschein bei bzw. kann in der Geschäftsstelle des LAVT angefordert werden.

Verboten sind: Anlegen von Feuerstellen und Grill! Angeln vom Boot, Ansitzangeln von der Staumauer, Camping mit Wohnwagen und Zelt – Schirmzelt erlaubt! Anfüttern sowie der Gebrauch von Fliegensprays und Silikonen **Hauptfischarten:** Karpfen, Zander, Aal, Hecht, Plötze, Rotfeder

77. Talsperre Wechmar • 39 ha

Sehr idyllisch gelegenes Gewässer im Osten des Gemeindegebietes von Wechmar im Landkreis Gotha.

Anfahrt: L 1045 in Richtung Wechmar fahren. Unmittelbar vor dem Ortseingang rechts auf den Wirtschaftsweg abbiegen und diesen bis zur Talsperre folgen.

Alternativ: Von Wanders-leben nach Wechmar kommend, links Richtung Schießplatz abbiegen (ausgeschildert). Der Parkplatz am Schießplatz kann genutzt werden.

Die Talsperre Wechmar hat einen sehr guten Friedfischbestand und ist interessant sowohl für Karpfenangler als auch für Freunde der leichten Stippangelei. **Da sich der Raubfischbestand aktuell im Aufbau befindet, ist das Raubfischangeln ganzjährig verboten! Die Verwendung von Kunstködern, totem Köderfisch und Fetzenködern ist untersagt.**

Verboten sind: Campen mit Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt und das Aufstellen von Pavillons (Ausnahmen siehe unter verbindliche Festlegungen), Anlegen von Feuerstellen und Grill, Angeln vom Boot aus, das Angeln von der Staumauer. Die Verwendung der Fliegenrute, ausschließlich mit Trockenfliege und Nympe, ist ab dem 01.04. bis zum 30.09. erlaubt. Die Verwendung von Streamern ist, solange das Raubfischangelverbot besteht, ganzjährig verboten.

Fischarten: Karpfen, Schleie, Plötze, Rotfeder, Gründling, Barsch, Zander, Hecht, Aal, Bachforelle

Verbindliche Festlegungen über die Bedingungen des Angelns in den Verbundgewässern des Landesanglerverbandes Thüringen e.V.

Tageskarte „Allgemeine Angelgewässer“ für Inhaber eines Vierteljahresfischereischeines - Angeln mit nur einer Friedfischangel erlaubt!

Bitte beachten! - Neben den Festlegungen des Fischereipächters in diesem Erlaubnisschein gelten bei der Ausübung der Angelfischerei grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen des Thüringer Fischereigesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen sowie des Wasser-, Naturschutz- und Tierschutzrechtes.

Wichtig! – Inhaber eines Vierteljahresfischereischeines dürfen mit dem Fischereierlaubnisschein für die Gewässer des Thüringer Gewässerverbundes ausschließlich nur mit einem einschenkigen Haken angeln. Andere Montagen sind nicht erlaubt.

Die Verwendung von Raubfischmontagen mit Kunstködern, wie Gummifische, Blinker, Spinner, Wobbler etc., totem Köderfisch oder Kunstködern jeglicher Art, sowie das Angeln auf Salmoniden und die Verwendung von Trocken- und Nassfliegen, Nymphen, Streamer etc. sind für Inhaber des Vierteljahresfischereischeines verboten. Die Verwendung von Rot- und Tauwürmern sowie Maden ist erlaubt.

Der Angler hat bei der Ausübung der Angelfischerei einen Abstand zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten sowie zu Wasserbauwerken und Staumauern von 100 m einzuhalten.

Im Interesse gepflegter, sauberer Gewässer, einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und zum Schutz des Gewässerbiotops sind folgende Handlungen strikt verboten:

- die Verunreinigung der Uferzone, das Anlegen oder die Nutzung bereits vorhandener Feuerstellen
- das Campen mit Zelten, zur Übernachtung umgebauten bzw. genutzten Anhängern, Wohnmobilen und Wohnwagen,
- das Befahren und Parken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Privatgrundstücken,
- das nicht genehmigte Beschneiden oder Entfernen der Ufervegetation,
- die Verwendung eines Draht- und Plastiksetzkeschers oder Karpfensackes,
- das Tremarella-Angeln,
- das massenhafte Anfüttern speziell mit eiweißhaltigen u. tiermehlhaltigen Futtermitteln und Boilie,
- das Anfüttern mit Katzen- und Hundefutter,
- das Markieren der Angelstelle z.B. mit Stangen, Bojen oder anderen Schwimmkörpern, das Verlassen der Angelstelle bei fangfähig ausgeworfenen Angelruten,
- das Bereithalten von mehr als einer fangfertigen Handangel am Angelplatz - als fangfertig zählen zusammengesteckte Ruten mit fertig montierten Anbißstellen (Vorfach mit Haken), zusammengeklappte Ruten am Angelplatz gelten nicht als fangfertig, die Senke gilt lt. ThürFischAVO, § 15 als Handangel,
- das Schuppen und Ausschachten von Fischen bzw. die Entsorgung der Eingeweide am Wasser aus hygienischen und seuchenbiologischen Gründen
- die Verwendung von Reusen jeglicher Art
- das Liegenlassen nicht benötigter bzw. alter Montagen, Schnüre oder Angelhaken.

Tote Köderfische bzw. Fetzenköder dürfen aus seuchenbiologischen Gründen (mögliche Verschleppung von Fischkrankheiten) nur in dem Gewässer zum Angeln verwendet werden, aus dem sie stammen. Die Verwendung von Köderfischen aus fremden Gewässern oder eingefrorene Köderfische (Herkunftsgewässer ist nicht nachprüfbar) sind verboten und führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines!

Das Haltern maßiger Fische hat nach § 24 ThürFischAVO in einem ausreichend großen Setzkescher aus knotenlosem Material so kurz und so schonend wie möglich zu erfolgen und ist auf die geringstmögliche Dauer aber maximal auf die Tagesfangzeit zu beschränken. Fische die unter dem gesetzlichen Mindestmaß liegen, sind sofort nach dem Fang schonend in das Gewässer zurückzusetzen und in das Fangbuch einzutragen. Das Haltern von Fischen in Eimern oder ähnlichen Behältnissen ist verboten.

In Setzkeschern gehaltene Fische dürfen nach der ThürFischAVO nicht zurückgesetzt werden. Grundsätzlich darf der Setzkescher nur in einem dafür geeignete Gewässerbereiche eingesetzt werden und muss ein freies Schwimmen der Fische gewährleisten. Die Halterung von Salmoniden im Setzkescher ist verboten.

Im Interesse des Gewässerschutzes und einer ungehinderten Ausübung der Angelfischerei ist für alle Angler das Ausbringen von Futtermitteln/Fischködern und Angelmontagen mit manuellen und technischen Hilfsmitteln, wie Schlauchboote, Luftmatratzen, Futterboote, Drohnen und Flugkörper (z.B. Modellflugzeuge) streng verboten. Die Angelmontage ist ausschließlich nur unter Verwendung der Handangel an der Angelstelle zu platzieren.

Im Gewässerverzeichnis sind für einige Gewässer spezielle Einschränkungen und Besonderheiten aufgeführt, die beim Angeln unbedingt zu beachten sind!

Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten

Barbe	40 cm	vom 01.04. bis 31.08.
Hasel	20 cm	vom 01.04. bis 31.05.
Karassche	15 cm	vom 01.04. bis 31.05.
Aal	50 cm	vom 01.11. bis 28.02.
Quappe	30 cm	vom 01.11. bis 31.03.

Rotfeder 15 cm, Karpfen 45 cm, Schleie 30 cm, Döbel 20 cm

Bitte beachten: Für alle hier nicht aufgeführten Fischarten gelten die gesetzlich vorgegebenen Schonzeiten und Mindestmaße.

Fangbegrenzung

Je Angeltag dürfen in Summe **3 Fische** der nachstehenden Arten, davon jedoch von jeder Art maximal: **2** Karpfen oder **3** Schleien oder **2** Aale gefangen werden.

Die gezielte Beanglung und die Entnahme von Salmoniden und Raubfischen, wie die Bachforelle sowie von Hecht und Zander sind verboten!

Des Weiteren dürfen je Angeltag max. in Summe 12 Weißfische (Plötzen, Rotfedern, Ukelei) und 6 Barsche entnommen werden.

Fische sind grundsätzlich schonend, unter Verwendung eines Unterfangkeschers, anzulanden. Die Anwendung von einem Gaff ist verboten! Das Handeln mit bzw. der Verkauf von Fischen ist streng verboten. Gefangene, maige Fische dienen ausschlielich fr den Eigenbedarf!

Sollten Fische versehentlich whrend ihrer Schonzeit gefangen werden, die nicht schonend abgehakt werden knnen, so ist das Vorfach kurz vor dem Maul vorsichtig abzuschneiden. Die Fische sind so zu behandeln, dass sie keinen Schaden nehmen und schonend in das Gewsser zurckzusetzen. Das Gleiche gilt fr alle untermaig gefangenen Fische. Nicht berlebensfhige Fische bleiben somit die absolute Ausnahme.

Im Zweifelsfall hat der Angler die Nachweispflicht, dass der bzw. die Fische nicht lebensfhig waren. Nicht berlebensfhige Fische sind tierschutzgerecht zu tten und sofort in das Fangbuch einzutragen.

Untermaige, nicht mehr lebensfhige Fische werden bei der Fangbegrenzung mitgezhlt.

Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr!

Wichtige Hinweise

Entnommene und zurckgesetzte Fische sind sofort nach dem Fang in das Fangbuch einzutragen. Das Nichteintragen fhrt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines. Fr den Verzehr vorgesehene Fische sind vor dem Mitnehmen tierschutzgerecht zu tten.

Wichtig! - Der Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines hat Gewsserverunreinigungen, Fischsterben oder sonstige negative Einflsse auf das Gewsser umgehend den zustndigen Behrden und dem Landesanglerverband Thringen e.V. mitzuteilen.

Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht!

Es knnen innerhalb des Zeitraumes der Gltigkeit dieses Fischereierlaubnisscheines nderungen bei der Ausbung der Angelfischerei in den Gewssern auf Grund neuer Festlegungen des Gewssereigentmers, des Fischereipchters oder gesetzlicher nderungen im Thringer Fischereirecht (wie z.B. bei Mindestmaen oder Schonzeiten), mglich sein. Diese gelten dann als verbindlich.

Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Angelns auf der Internetseite des Landesanglerverbandes Thringen e.V. unter www.lavt.de, wo wir entsprechende nderungen zeitnah verffentlichen.

Der Erwerb einer neuen Fischereierlaubnis setzt eine ordnungsgem gefhrte Fangstatistik voraus. Dazu knnen Sie das Fangbuch an info@lavt.de senden. **Die Angabe von persnlichen Daten ist dabei nicht notwendig.**

Notrufnummern

Bei der Feststellung von Fischereivergehen an den Verbundgewssern

knnen folgende Notrufnummern gewhlt werden:

Polizeidienststellen	
Polizeilicher Notruf	110
Landespolizeidirektion Erfurt	0361 - 6620
Inspektionsdienst Erfurt-Sd	0361 - 7443-0
Inspektionsdienst Erfurt-Nord	0361 - 7840-0
Polizeiinspektion Weimar	03643 - 8820
Polizeiinspektion Apolda	03644 - 5410
Polizeistation Bad Berka	036458 - 5830
Polizeiinspektion Jena	03641 - 810
Polizeiinspektion Gotha	03621 - 780
Polizeiinspektion Arnstadt - Ilmenau	03677 - 6010
Polizeiinspektion Kyffhuser	03632 - 6610
Staatliche Fischereiaufsicht	
Staatliche Fischereiaufsicht Zentrale	0173 - 4195482
Staatliche Fischereiaufsicht Erfurt/Gotha/Smmerda	0176 - 24173355
Staatliche Fischereiaufsicht Ilm-Kreis/Weimarer Land	0172 - 7963217
Staatliche Fischereiaufsicht Arnstadt	0176 - 78035700

Angler sind Umwelt- und Naturschtzer
www.lavt.de